

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 883

der Abgeordneten Lena Duggen (AfD-Fraktion), Wilko Möller (AfD-Fraktion) und Volker Notting (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2261

### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nummer 758 - Die gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Tschetschenen in Rheinsberg (Ostprignitz-Ruppin) im Zusammenhang mit dem extremistischen Personenpotential in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Anfragenden: Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage mitgeteilt hat, dürften über die beiden am 24.07.2020 in Rheinsberg wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Gewahrsam genommenen, bereits polizeibekanntem Syrer sowie über alle weiteren mit den gewaltsamen Auseinandersetzungen in Rheinsberg am 23. und 24.07.2020 im Zusammenhang stehenden Personen wegen § 27 Abs. 2 S. 1 BbgDSG keine personenbezogenen Daten in Landtagsdrucksachen veröffentlicht werden. Nach Satz 2 desselben Absatzes der Norm heißt es aber auch: „Dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.“ So liegt der Fall hier. Denn die beiden bereits in der Vergangenheit straffällig gewordenen Syrer sind namentlich der Öffentlichkeit nicht bekannt. Gleiches gilt für die drei tschetschenischen Intensivtäter, die bereits in Haft sind. Daher können keine schutzwürdigen Belange dieser Personen entgegenstehen, da etwaige Daten von Dritten keiner konkreten Person zugeordnet werden könnten. Ferner können mangels weiterer Daten auch keine schutzwürdigen Belange der von der Polizei an den beiden genannten Tagen im Juli dieses Jahres in Rheinsberg überprüften Personen entgegenstehen, weil von ihnen erst recht niemand namentlich in der Öffentlichkeit bekannt ist. Somit sind Rückschlüsse durch Dritte ausgeschlossen. Zudem darf in diesem Zusammenhang auf § 27 Abs. 1 S. 1 BbgDSG hingewiesen werden, wo es heißt: „Die Landesregierung darf personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten an den Landtag in dem dafür erforderlichen Umfang verarbeiten.“ In jedem Fall überwiegt aber bei einer Abwägung der Interessen der nicht namentlich bekannten Personen mit dem Interesse der Fragesteller sowie der Öffentlichkeit an der Aufklärung von Straftaten und deren Hintergründen dasjenige der Fragesteller und der Öffentlichkeit, soweit dies anonymisiert erfolgt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung weitere Fragen.

Denn einerseits wird mitgeteilt, dass der tschetschenische „Friedensrichter“ im Rahmen der Gefahrenabwehr auf Grundlage des Brandenburger Polizeigesetzes in die Geschehnisse in Rheinsberg Ende Juli 2020 einbezogen wurde und andererseits wird offenbart, dass diese Person ihrerseits, also anscheinend freiwillig, den Kontakt zur Polizei suchte.

Vorbemerkung der Landesregierung: Das Recht auf Datenschutz schützt alle personenbezogenen Daten unabhängig davon, ob die Person bereits identifiziert ist oder mittels der Daten identifizierbar wird. Dazu zählen auch Daten, die mit einzelnen Vorfällen zusammenhängen und damit die Identifizierbarkeit der Betroffenen ermöglichen. Daher stehen hier die schutzwürdigen Belange der Betroffenen einer umfassenden Beantwortung entgegen.

Erfordert die Beantwortung der Kleinen Anfrage die Offenbarung personenbezogener Daten, ist bei der Beantwortung das Informationsinteresse des Abgeordneten mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antworten auf Kleine Anfragen gemäß § 58 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags veröffentlicht werden. Ergänzend wird auf § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes hingewiesen, wonach eine Veröffentlichung personenbezogener Daten in Landtagsdrucksachen unzulässig ist, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Ist eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage nur unter Mitteilung personenbezogener Daten der Betroffenen möglich, würden diese Daten veröffentlicht und damit einem unbeschränkten Personenkreis bekannt. Dem stehen in den in der Anfrage angesprochenen Fällen die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen an der Nichtveröffentlichung ihrer Daten entgegen. Sofern in den Antworten zu einzelnen Fragen personenbezogene Daten offenbart werden müssten, tritt daher das Informationsinteresse eines Abgeordneten hinter das Recht der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer Daten zurück.

Frage 1: Wegen welcher Straftaten sind die beiden am 24.07.2020 in Rheinsberg in Gewahrsam genommenen Syrer bereits polizeibekannt gewesen? (Bitte für jeden einzeln nach Tatvorwurf, Tag und Ort der Tat sowie dem aktuellen Verfahrensstand ausweisen.)

Frage 2: Welchen ausländerrechtlichen Status haben die beiden Syrer?

Frage 3: Sind diese beiden Syrer in Rheinsberg gemeldet?

zu den Fragen 1 bis 3: Die vollständige Beantwortung der Fragestellungen ist nur unter Mitteilung personenbezogener Daten der Betroffenen möglich, sodass von einer entsprechenden Darstellung abzusehen ist. Es wird in dem Zusammenhang auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4: Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der tschetschenische „Friedensrichter“ zur Streitbeilegung von der Polizei hinzugezogen? (Bitte die konkrete Norm im Brandenburger Polizeigesetz angeben.)

zu Frage 4: Das Gespräch zwischen den Beteiligten und der Polizei wurde auf der Grundlage des § 10 des Brandenburgischen Polizeigesetzes durchgeführt.

Frage 5: Woher stammte die Person, welche im Streitschlichtungsgespräch unter Einsatz des tschetschenischen „Friedensrichters“ die Funktion eines Dolmetschers übernahm, wenn für das Land Brandenburg dadurch keine Kosten entstanden?

Frage 6: Wenn es sich dabei nicht um einen öffentlichen bestellten Dolmetscher handelte, schließt sich die Frage an, wie der Kontakt von der Polizei zu dieser Person hergestellt wurde und wie diese Person wiederum zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

zu den Fragen 5 und 6: Der Dolmetscher war Begleiter der tschetschenischen Gemeinde. Von dort wurde der Kontakt zur Polizei gesucht. Eine besondere Verpflichtung zur Verschwiegenheit erfolgte nicht.

Frage 7: Da nunmehr nach Auskunft der Landesregierung der ausländerrechtliche Status für alle am 23. und 24.07.2020 in Rheinsberg überprüften Personen bekannt ist: Welchen ausländerrechtlichen Status hatten die am 23. und 24.07.2020 in Rheinsberg von der Polizei und den Ordnungsbehörden überprüften Personen? (Bitte tabellarisch aufführen.)

Frage 8: Befanden sich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer unter diesen Personen? (Bitte näher ausführen.)

Frage 9: Welche Straftaten wurden durch Polizei und Staatsanwaltschaft bislang von den drei tschetschenischen Intensivtätern erfasst? (Bitte für jeden Einzelnen nach jeweiligem Tatvorwurf, Tag und Ort der Tat sowie dem aktuellen Verfahrensstand ausweisen.)

Frage 10: Aus welchen Gründen wurden die drei tschetschenischen Intensivtäter nun von welchem Gericht zu welchen Freiheitsstrafen verurteilt und wo sitzen sie ihre Haftstrafen ab?

Frage 11: Welchen ausländerrechtlichen Status haben diese drei tschetschenischen Intensivtäter?

Frage 12: Waren diese drei Personen bis zu ihrem Haftantritt in Rheinsberg gemeldet?

zu den Fragen 7 bis 12: Die vollständige Beantwortung der Fragestellungen ist nur unter Mitteilung personenbezogener Daten der Betroffenen möglich, sodass von einer entsprechenden Darstellung abzusehen ist. Es wird in dem Zusammenhang auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 13: Sieht die Landesregierung bereits die Bildung von parallelgesellschaftlichen Strukturen innerhalb der tschetschenischen Gemeinschaft im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Allgemeinen und in Rheinsberg im Besonderen? Falls nein, warum nicht? (Bitte näher ausführen.)

zu Frage 13: Den Sicherheitsbehörden des Landes Brandenburg liegen keine Hinweise vor, die auf die Bildung sogenannter „parallelgesellschaftlicher Strukturen“ innerhalb der tschetschenischen Gemeinschaft im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und in Rheinsberg hindeuten.